§ 5 Gliederung der Dienststellen

(1) Die Dienststellen sind gegliedert in jeweils eine Geschäftsstelle und Abteilungen, diese in Referate; Bearbeitungsstellen sind Dienststellen zugeordnet.

Mit Zustimmung des Staatsministeriums kann von der Gliederung nach Satz 1 abgewichen werden.

(2) Die Geschäftsstelle ist der Dienststellenleiterin oder dem Dienststellenleiter unmittelbar zugeordnet und wird von einer Geschäftsstellenleiterin oder einem Geschäftsstellenleiter geführt.

Die Abteilungen werden von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern geleitet.